OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-950078/5/Fi/MR

Datum:

Linz, 7. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde der MMag. Dr. R. K., X, S, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadt Wels vom 7. November 2016, Zl RMB-PersR-003-2016, betreffend die Zurückweisung der Berufung gegen die Mitteilung der Nichtweiterbestellung als Magistratsdirektorin

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG iVm § 12 Abs 7 Oö. ObjektivierungsG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Am 12. Mai 2016, der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zugestellt am 17. Mai 2016, erging ein Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Wels mit folgendem Inhalt an die Bf:

„Sehr geehrte Frau Magistratsdirektor MMag. Dr. K.!

Nachdem ich Sie darüber informiert habe, dass ich ein Gutachten zur Frage der Nicht-Weiterbestellung einholen werde, liegt mir nun dieses Gutachten vor und teile ich Ihnen gemäß § 12 Abs. 7 Z. 1 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 mit, dass Sie mit der Funktion als Magistratsdirektor nach Ablauf der 5-jährigen Bestellungsdauer – das ist der 30.4.2017 – jedenfalls nicht weiter bestellt werden. Der Ordnung halber weise ich darauf hin, dass Sie – wie Ihnen mit einem weiteren Schreiben vom heutigen Tag mitgeteilt wird – außerdem mit Wirksamkeit ab 21. August 2016 vorzeitig von Ihrer befristeten Funktion als Magistratsdirektor abberufen werden.“

1.2. Gegen dieses Schreiben erhob die Bf mit Eingabe vom 31. Mai 2016, am selben Tage beim Magistrat der Stadt Wels eingelangt, Berufung, in der sie beantragte, die Behörde wolle in Stattgebung ihrer Berufung das angefochtene Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 12. Mai 2016, GZ DI-PersR-03-2016, ersatzlos aufheben, in eventu wurde – sofern die Behörde das Schreiben nicht als Bescheid werte – ein Antrag auf bescheidmäßige Ausfertigung gestellt.

Begründend führte sie dazu – auf das Wesentliche zusammengefasst – aus, dass – „auch wenn es [sic!] wesentliche Elemente eines Bescheides fehlen – wie zum Beispiel die rechtliche Begründung oder die Rechtsmittelbelehrung“– dem angefochtenen Schreiben „Bescheidwirkung zuerkannt werden könnte“. Dieses Schreiben sei inhaltlich rechtswidrig, wobei sie sich insbesondere gegen die Zusammensetzung und Entscheidungsfindung der Begutachtungskommission sowie die Frage der Zulässigkeit der Gutachtenserstellung an sich wendet.

Weiters wendet die Bf die Verfassungswidrigkeit der Bestimmung des § 35 Oö. Objektivierungsgesetz ein.

1.3. Diese Berufung wies der Gemeinderat der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) mit Bescheid vom 7. November 2016, der Bf zugestellt am 15. November 2016, als unzulässig zurück. Inhaltlich führte die belangte Behörde – auf das Wesentliche zusammengefasst – aus, dass § 12 Abs 7 Oö. Objektivierungsgesetz eine „Mitteilung“ der Abberufung oder Nicht-Weiterbestellung vorsehe, nicht jedoch einen Bescheid, wobei es sich bei einer solchen Mitteilung um einen schlicht-hoheitlichen Verwaltungsakt handele und der Bürgermeister weder berechtigt noch verpflichtet sei, eine solche in Bescheidform auszusprechen. Die Berufung der Bf sei daher mangels tauglichen

Anfechtungsgegenstands als unzulässig zurückzuweisen gewesen. Bedenken gegen § 35 Oö. Objektivierungsgesetz hege die belangte Behörde nicht.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 12. Dezember 2016, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen, der Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid aufheben und das Verfahren ersatzlos einstellen, in eventu in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid im Sinne der Beschwerde abändern. Zudem wurde angeregt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge einen Antrag auf Einleitung eines Gesetzprüfungsverfahrens hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 12 und 35 Oö. Objektivierungsgesetz beim Verfassungsgerichtshof stellen.

Begründend führte die Bf dazu – auf das Wesentliche zusammengefasst – aus, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Schreiben des Bürgermeisters um einen Bescheid handele, weil die bescheiderlassende Behörde hervorgehe, ersichtlich sei, an wen er sich richte und das Schreiben Datum, Name und Unterschrift des Organwalters enthalte. Die normative Anordnung sei darin zu sehen, dass bekannt gegeben werde, dass die Bf mit ihrer Funktion als Magistratsdirektorin nach Ablauf der fünfjährigen Bestellungsdauer (30. April 2017) jedenfalls nicht weiterbestellt werden würde. Im Übrigen sei der Beschluss des Gemeinderates rechtswidrig zustande gekommen, weil den Mitgliedern des Gemeinderats nicht der gesamte Verwaltungsakt zur Verfügung gestanden sei. Weiters wendet die Bf die Verfassungswidrigkeit der Bestimmung des § 35 Oö. Objektivierungsgesetz ein.

3. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2017, eingelangt am 13. Februar 2017, legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung hat die Behörde nicht erlassen.

4. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG trotz Antrags der Bf abgesehen werden, weil der Sachverhalt unstrittig ist und lediglich Rechtsfragen zu klären waren. Einem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl dazu auch EGMR *Tusnovics,* 7. März 2017, 24.719/12).

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I. dargestellten Sachverhalt aus. Hinzu tritt, dass der angefochtene Bescheid auf einem Beschluss des Gemeinderates vom 7. November 2016 beruht und bei Beschlussfassung der Entwurf des Bescheids, mit dem die Berufung zurückgewiesen werden solle, vorlag.

3. Der unter Punkt I. dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt, sodass eine weitergehende Beweiswürdigung unterbleiben konnte.

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994, LGBl 102/1994 idF LGBl 121/2014, lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 12
Weiterbestellung

(1) Der Landeshauptmann bzw. der Landesamtsdirektor hat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestellungsdauer dem Inhaber der Funktion schriftlich mitzuteilen, dass
1. er mit Ablauf der Bestellungsdauer mit dieser Funktion für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren betraut wird oder
2. ein Gutachten zur Frage der Weiterbestellung eingeholt wird.

(2) Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann der Landeshauptmann bzw. der Landesamtsdirektor dem Inhaber der Funktion bereits vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mitteilen, dass ein Gutachten der Begutachtungskommission zur Frage der vorzeitigen Abberufung von der befristeten Funktion eingeholt wird.

(3) Im Fall der beabsichtigten Weiterbestellung entfällt ein neuerliches Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren.

(4) Im Fall des Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 hat der Landeshauptmann bzw. der Landesamtsdirektor die Begutachtungskommission mit der Erstattung eines Gutachtens zur Frage der Weiterbestellung zu befassen.

(5) Die Begutachtungskommission hat den Erfolg der bisherigen Funktionsausübung insbesondere in fachlicher und innerdienstlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der vereinbarten bzw. vorgegebenen Ziele zu beurteilen. Sie hat dabei auf besondere Umstände, die mit der Funktion zusammenhängen, Bedacht zu nehmen. Sie kann Unterlagen und Auskünfte einholen und hat ihr Gutachten nach Möglichkeit binnen drei Monaten ab Einlangen des Verlangens zu erstatten. Vor Erstattung eines Gutachtens, das die Weiterbestellung nicht mehr vorschlägt bzw. die vorzeitige Abberufung vorschlägt, ist der Inhaber der Funktion von der Begutachtungskommission zu hören.

(6) Das Gutachten der Begutachtungskommission hat die begründete Empfehlung zu enthalten, ob der Inhaber dieser Funktion
1. mit dieser für weitere fünf Jahre befristet betraut wird,
2. mit dieser nicht mehr betraut wird oder
3. vorzeitig von der befristeten Funktion abberufen werden soll. Ein Gutachten, das die Weiterbestellung nicht mehr vorschlägt bzw. die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann nur mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(7) Der Landeshauptmann bzw. der Landesamtsdirektor hat dem Inhaber der Funktion

1. spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bestellungsdauer endgültig mitzuteilen, dass er mit Ablauf der Bestellungsdauer mit dieser Funktion für weitere fünf Jahre betraut wird oder nicht oder
2. spätestens drei Monate vor der beabsichtigten vorzeitigen Abberufung mitzuteilen, dass er vorzeitig von der befristeten Funktion abberufen wird.
Dies gilt auch, wenn die Begutachtungskommission ihr Gutachten nicht rechtzeitig abgibt.
[…]

Besetzung leitender Funktionen in Statutargemeinden

§ 21

Sinngemäße Anwendung des II. Hauptstücks Abschnitte B und C

Das II. Hauptstück Abschnitte B und C gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß an die Stelle des Landeshauptmannes der Bürgermeister, an die Stelle des Landesamtsdirektors der Magistratsdirektor und an die Stelle der Landesregierung der Stadtsenat tritt. § 10 Abs. 6a gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landeshauptmanns der Gemeinderat tritt; § 13 Abs. 2 Z. 1 gilt in Bezug auf § 10 Abs. 6a mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Landesregierung der Gemeinderat tritt. Abweichend vom § 8 Abs. 4 beziehungsweise § 13 Abs. 4 ist die Bestellung zumindest einmal befristet auszusprechen. § 13 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass unter diese Bestimmung insbesondere auch die Bestellung der ärztlichen Leiter sowie Abteilungs- und Institutsleiter in Krankenanstalten der Statutargemeinden fällt.

§ 35

Rechtsstellung der Bewerber; Verständigung

(1) Der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den öffentlichen Dienst des Landes, einer Stadt mit eigenem Statut, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes; ihm kommt außerdem keine Parteistellung zu. Dies gilt sinngemäß für die Besetzung von leitenden Funktionen einschließlich der Frage der Weiterbestellung.
[…]“

Die hier relevanten Bestimmungen des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002 (im Folgenden: Oö. StGB), LGBl 50/2002 idF LGBl 24/2016, lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 22

Abberufung von einer leitenden Funktion

Endet der Zeitraum einer befristet zugeordneten leitenden Funktion im Sinn des § 21 iVm § 8 oder § 13 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 ohne Weiterbestellung oder wird der (die) Inhaber(in) der Funktion nach § 21 iVm § 12 Abs. 7 Z. 2 oder § 17 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 vorzeitig von der befristeten Funktion abberufen und verbleibt der Beamte (die Beamtin) im Dienststand, ist er (sie) unter Anwendung der §§ 19 bis 21 in einer mindestens gleichwertigen Verwendung einzusetzen, wie der, welche er (sie) vor seiner (ihrer) Betrauung mit der leitenden Funktion innehatte.“

Die hier relevante Bestimmung des Statuts für die Stadt Wels, LGBl 8/1992 idF LGBl 41/2015, (Statut Wels) lautet – auszugsweise – wie folgt:

„§ 9
Fraktionen

[…]
(5) Der (Die) Vorsitzende bzw. der (die) von ihm (ihr) ermächtigte Vertreter (Vertreterin) seiner (ihrer) Fraktion ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Stadtsenat, im Gemeinderat oder dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Magistrat die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Auf seinen (ihren) Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit bilden, auf Kosten der Stadt anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung zu übergeben. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt. Diese Rechte stehen auch einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates zu, die gemäß Abs. 1 keine Fraktion bilden."

2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

2.1. Die belangte Behörde geht im angefochtenen Bescheid davon aus, dass es sich bei einer Mitteilung nach § 12 Abs 7 Oö. Objektivierungsgesetz um eine öffentlich-rechtliche Erklärung ohne Bescheidwirkung handelt.

Nach den §§ 8 ff Oö. Objektivierungsgesetz kommen die dort geregelten Entscheidungskompetenzen bzw Mitteilungspflichten grundsätzlich dem Landeshauptmann bzw dem Landesamtsdirektor im Rahmen des inneren Dienstbetriebs zu (vgl dazu AB 386/1990 BlgOöLT 23 GP 2, wonach die „leitenden Funktionen […] als Ausnahme zur umfassenden Vollzugsgewalt der Landesregierung vom Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung im Rahmen des Vollzugsbereiches ‚Innerer Dienstbetrieb' […] zu verleihen" sind). Aus der Rechtsprechung der Höchstgerichte (vgl dazu VwGH vom 1. Oktober 2004, Zl 99/12/0167 und vom 28. April 2008, Zl 2005/12/0268, sowie VfGH vom 27. Juni 1997, G 226/9, mwN) folgt, dass sich der Landeshauptmann und der Landesamtsdirektor – in Einklang mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen – bei der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen des inneren Dienstes der Handlungsform des Dienstbefehls (Weisung, innerer Verwaltungsakt) zu bedienen haben, ihnen in diesem Bereich jedoch keine Bescheidkompetenz zukommt. Die Erlassung von Bescheiden als Vollzug des Dienstrechts fällt demgemäß in die alleinige Kompetenz der Landesregierung (bzw deren Mitglieder) als oberstes Organ (vgl Art 21 Abs 3 und Art 101 Abs 1 B-VG sowie das von der Bf beigebrachte Gutachten von em. o. Univ.-Prof. F. vom 12. November 2012).

Unter Zugrundelegung dieser höchstgerichtlichen Judikatur sind diese Bestimmungen dahin gehend verfassungskonform zu interpretieren, dass den Handlungen, die kraft gesetzlicher Anordnung ausdrücklich der Landeshauptmann bzw der Landesamtsdirektor vorzunehmen hat, keine Bescheidwirkung zukommt, sondern es sich dabei um eine – nicht mit Bescheid zu regelnde – Angelegenheit

des inneren Dienstes handelt (vgl dazu wiederum die bereits erwähnten Entscheidungen des VwGH zu den Zlen 99/12/0167 und 2005/12/0268, sowie des VfGH zu G 226/9, mwN).

Wenn nun § 12 Abs 7 Oö. Objektivierungsgesetz nach dem Gesagten im Rahmen des allgemeinen Landesdienstrechts dahin verfassungskonform zu interpretieren ist, dass die Mitteilung nicht in Bescheidform zu ergehen hat, muss für den Bereich der Städte mit eigenem Statut, der qua Verweis des § 21 leg cit bzw § 37 Abs 2 Statut Wels einbezogen wird, selbiges gelten. Ein Rechtsformwechsel für den Bereich der Städte mit eigenem Statut weg vom bloßen „Dienstbefehl"/„internen Verwaltungsakt" hin zum „Bescheid" kommt mangels einer darauf abzielenden Anordnung (etwa in den verweisenden Bestimmungen des § 21 Oö. Objektivierungsgesetz bzw § 37 Abs 2 Statut Wels) nicht in Betracht.

Die belangte Behörde ging somit zutreffend davon aus, dass eine Mitteilung nach § 12 Abs 7 Oö. Objektivierungsgesetz eine (öffentlich-rechtliche) Erklärung sei, die nicht in Bescheidform zu ergehen hat.

Nur der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass (wie das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits mit Entscheidung vom 19. Dezember 2016, LVwG-950071, ausgesprochen hat) im Zuge eines anknüpfenden dienstrechtlichen Verfahrens nach § 22 Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz, das die eigentliche formell-rechtliche Grundlage für die Funktionsenthebung darstellt und nicht mehr dem inneren Dienstbetrieb zuzurechnen ist, das Vorliegen einer Mitteilung nach § 12 Abs 7 Oö. Objektivierungsgesetz [vgl auch § 60 Abs 3 Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, § 93a Oö. Landesbeamtengesetz 1993] eine Tatbestandsvoraussetzung bildet, die im Rahmen des dienstrechtlichen Verfahrens einer Überprüfung im Rechtsmittelweg zugänglich ist. Dadurch wird der Kritik der Bf betreffend Rechtsanspruch auf Überprüfung der die Beurteilung über die Nichtweiterbestellung beinhaltende Entscheidung Genüge getan.

2.2. Ungeachtet dessen ist in weiterer Folge zu prüfen, ob dem verfahrensgegenständlichen Schreiben des Bürgermeisters (entgegen den obigen Ausführungen) Bescheidqualität beizumessen ist. Das verfahrensgegenständliche Schreiben vom 12. Mai 2016 lautete wie folgt:

„Sehr geehrte Frau Magistratsdirektor MMag. Dr. K.!

Nachdem ich Sie darüber informiert habe, dass ich ein Gutachten zur Frage der Nicht-Weiterbestellung einholen werde, liegt mir nun dieses Gutachten vor und teile ich Ihnen gemäß § 12 Abs. 7 Z. 1 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 mit, dass Sie mit der Funktion als Magistratsdirektor nach Ablauf der 5-jährigen Bestellungsdauer – das ist der 30.4.2017 – jedenfalls nicht weiter bestellt werden. Der Ordnung halber weise ich darauf hin, dass Sie – wie Ihnen mit einem weiteren Schreiben vom heutigen Tag mitgeteilt wird – außerdem

mit Wirksamkeit ab 21. August 2016 vorzeitig von Ihrer befristeten Funktion als Magistratsdirektor abberufen werden."

Kommt im Wortlaut der behördlichen Erledigung, insb in der Verwendung der verba legalia der Verfahrensgesetze und der Verwaltungsvorschriften, für jedermann (also objektiv) die klare Absicht der Behörde zum Ausdruck, rechtsverbindlich über die betreffende Angelegenheit abzusprechen, dann ist ungeachtet des Fehlens der ausdrücklichen Bezeichnung als Bescheid ein solcher als gegeben anzunehmen (vgl *Hengstslchläger/Leeb,* AVG^2 § 58 Rz 6 mwN). Diesfalls wird nämlich der Zweck des § 58 Abs 1 AVG allein durch die Gestaltung des Spruchs erreicht (vgl *Hengstslchläger/Leeb,* AVG^2 § 58 Rz 6 mwN). Lässt hingegen der „Inhalt" einer behördlichen Erledigung, also ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung, Zweifel darüber aufkommen, dass die Behörde die Rechtsform des Bescheides gewählt hat, so ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für das Vorliegen eines Bescheides essentiell (vgl *Hengstslchläger/Leeb,* AVG^2 § 58 Rz 6 mwN).

In Übereinstimmung mit dem VfGH nimmt der VwGH an, dass zwar der Gebrauch des Ausdrucks „Mitteilung" für sich allein noch nicht den Bescheidcharakter einer Erledigung ausschließt (vgl *Hengstslchläger/Leeb,* AVG^2 § 58 Rz 9 und 16 f mwN). Jedoch lasse die Bezeichnung der Erledigung als „Mitteilung" zusammen mit der Aussage, die Behörde wolle keinen Bescheid erlassen, wohl keine Zweifel an der mangelnden Bescheidqualität aufkommen (vgl VwGH vom 22. Februar 1991, Zl 90/12/0277).

Weiters kommt es bei der Beurteilung der Frage, ob der Erledigung eindeutig ein normativer Wille entnommen werden kann, nach der Rsp des VwGH auch der sonstigen Form der Erledigung Bedeutung zu. So indiziert nach der Rsp des VwGH sowohl die Verwendung der Briefform oder von Höflichkeitsfloskeln deren fehlenden Bescheidcharakter (vgl *Hengstslchläger/Leeb,* AVG^2 § 58 Rz 10 mwN).

Nach der Judikatur beider Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts kommt auch der Frage, ob die Behörde von Gesetzes wegen verpflichtet ist, einen Bescheid zu erlassen, bei Beurteilung des Bescheidcharakters in Zweifelsfällen Bedeutung zu (vgl VwGH vom 18. Oktober 2001, Zl 2000/07/0054, vom 18. Mai 2004, Zl 2004/10/0060, vom 9. Juni 2004, Zl 2004/12/0005 sowie VfSlg 9520/1982; 13.162/1992; 13.750/1994; 13.750/1994; 13.642/1993).

Das Schreiben des Bürgermeisters vom 12. Mai 2016 war nicht als Bescheid bezeichnet und enthielt weder Begründung noch Rechtsmittelbelehrung. Auch die gewählte Formulierung „teile ich Ihnen gemäß § 12 Abs. 7 Z. 2 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 mit" spricht deutlich gegen die Annahme, dass dieses Schreiben – das zudem in Briefform unter Verwendung von Höflichkeitsfloskeln erging – einen Bescheid darstellt. Vor dem Hintergrund des

Umstands, dass für die Mitteilung nach § 12 Abs 7 Z 2 Oö. Objektivierungsgesetz die Bescheidform nicht vorgesehen ist (und dieses Ergebnis im Hinblick auf eine verfassungskonforme Interpretation auch geboten ist), lässt auch das konkrete Schreiben nach Ansicht des Verwaltungsgerichts insgesamt keine Zweifel an der mangelnden Bescheidqualität aufkommen. Im Ergebnis handelt es sich daher beim verfahrensgegenständlichen Schreiben nicht um einen Bescheid.

3. Mit ihrem Vorbringen, wonach der angefochtene Bescheid der belangten Behörde rechtswidrig sei, weil nur den Fraktionsvorsitzenden, nicht jedoch den sonstigen Gemeinderäten Einsicht in den Akt gewährt worden sei, führt die Bf ihre Beschwerde nicht zum Erfolg:

Zunächst ist zu betonen, dass dem Gemeinderat bei Beschlussfassung der Gesamtbescheidentwurf zur Verfügung stand. Durch die Bestimmung des § 9 Abs 5 Statut Wels und die korrespondierende Bestimmung des § 2 Abs 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wels und seiner Ausschüsse (GOGR) wird sichergestellt, dass alle Gemeinderatsmitglieder umfassende Informationen über Beschlussgegenstände erlangen können. Dass den Fraktionsvorsitzenden bzw den ermächtigten Vertretern oder fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern die Rechte nach § 9 Abs 5 Statut Wels iVm § 2 Abs 5 GOGR verweigert worden wären und somit die Gemeinderatsmitglieder daran gehindert worden wären, sich umfassend über den Beschlussgegenstand zu informieren, wird von der Bf nicht vorgebracht. Dahin gehende Anhaltspunkte erkennt auch das Verwaltungsgericht nicht, sodass von einem ordnungsgemäßen Zustandekommen des Beschlusses des Gemeinderats auszugehen ist.

4. Im Ergebnis hat die belangte Behörde die Berufung gegen das Schreiben vom 12. Mai 2016 zu Recht mangels Anfechtungsgegenstands zurückgewiesen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war. Auf die aufgeworfene Verfassungswidrigkeit des § 35 Oö. Objektivierungsgesetz sowie die diesbezüglichen inhaltlichen Ausführungen war daher nicht einzugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (zur Wertung einer Erledigung als Bescheid siehe zB VwGH vom 22. Februar 1991, Zl 90/12/0277, vom 18. Oktober 2001, Zl 2000/07/0054, vom 18. Mai 2004, Zl 2004/10/0060, vom 9. Juni 2004, Zl 2004/12/0005), noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,-- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer